

Präambel

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung und das Beitragswesen von Gelsensport. Jeder mit dem Finanz- und Beitragswesen Befasste hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen dieser Tätigkeit erworbene Kenntnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen an Mitglieder nur weitergegeben werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 1 Haushaltsplan

1. Das Finanzwesen wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt, der für jedes laufende Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen aufzustellen und vom Präsidium zu prüfen und festzustellen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausgaben haben sich im Rahmen der vorgegebenen Einnahmen zu halten. Der vom Präsidium festgestellte Haushaltsplan soll mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Vorschläge zur Änderung des Haushaltsplans sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Der Haushaltsplan mit vorliegenden Änderungsanträgen ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung vorzulegen.
2. In den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen obliegt dem Hauptausschuss die Beschlussfassung nach Abs. 1.

§ 2 Mittelverwendung

1. Die Durchführung des Haushaltsplanes ist durch den Vorstand zu überwachen. Es ist berechtigt, nicht ausgenutzte Ansätze innerhalb des Haushaltes anderweitig zu verwenden, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt.
2. Verfügungen über Mittel von Gelsensport, welche im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu treffen sind, werden vom Vorstand getroffen. Zahlungen dürfen nur bei Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen und Belege erfolgen. Der Zahlungsverkehr soll grundsätzlich bargeldlos und online über das Girokonto der Organisation mit jeweils zwei Freigaben abgewickelt werden. Sämtlicher Zahlungsverkehr ist durch die Buchhaltung zu erfassen und vom Geschäftsführer freizugeben. Sämtliche Barkassenbelege sollen vom Geschäftsführer abgezeichnet sein. Im Verhinderungsfall erfolgt Vertretung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 3 Jahresabschluss

Der Vizepräsident Finanzen ist dafür verantwortlich, dass innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird. Die Aufwendungen und Erträge sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen.

§ 4 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss ist von mindestens zwei Kassenprüfern anhand der Buchführungsunterlagen auf Plausibilität und formale Richtigkeit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von den Kassenprüfern schriftlich zu verfassen und spätestens nach 14 Tagen dem Vorstand bekanntzugeben.
2. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer dem Präsidium und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Mitgliederversammlung obliegt es, das Präsidium auf Antrag der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr zu entlasten.
3. In den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen obliegt diese Aufgabe dem Hauptausschuss.

4.1 Prüfungsinhalt

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung bezieht sich auf folgende Punkte, die auch in Stichproben zulässig sind:

- Jahresrechnung des Vereins
- Buchhaltung des Vereins mit Belegen
- Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
- Überprüfung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
- Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

4.2 Prüfungsbericht

1. Von den Kassenprüfern ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen, den sie innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand vorzulegen haben. Der Prüfbericht muss folgende Inhalte aufweisen:
 - wie und in welchem Umfang wurde die Geschäftsführung geprüft
 - Beanstandungen
 - Ort und Datum der Prüfung
 - Name der anwesenden Kassenprüfer und Verantwortliche von Gelsensport
 - Unterschrift der Prüfer
 - Antrag auf Entlastung des Präsidiums oder Nichtentlastung mit entsprechender Begründung
2. Detailinformationen aus den Buchungsvorgängen unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritter.

§ 5 Mitgliedermeldungen

1. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 a) und b) sind verpflichtet, bis zum Ende Februar eines jeden Jahres die aktuelle Mitgliedermeldung an den LSB NRW vorzunehmen.
2. Mitglieder nach § 6 Abs. 2 c) haben ihren aktuellen Mitgliederstand bis zum 15. März eines jeden Jahres, direkt an Gelsensport zu melden.

3. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung berechtigen zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gem. § 8 Abs.3 der Satzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben entspr. § 9 Abs. 2 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an Gelsensport zu entrichten. Dieser errechnet sich wie folgt:
2. 0,76 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahre bzw. einen Mindestbeitrag von 38.- €. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag beschließen.
3. Die Beitragsrechnung wird auf Grundlage der aktuell gemeldeten Mitgliederzahlen erstellt und im ersten Halbjahr den Mitgliedern zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 6 Wochen zu begleichen.

§ 7 Spenden

1. Der Gesamtverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck zugewiesen werden.

§ 8 Gebühren

Die Festlegung von Preisen für Verkaufsartikel und Gebühren für Dienstleistungen obliegt dem Vorstand und ist entsprechend zu veröffentlichen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

1. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Der Hauptausschuss kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende des Dienstvertrages ist der Vorstand zuständig.

Zur Erledigung der Aufgaben von Gelsensport ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Die Berufung bzw. Abberufung eines Geschäftsführers obliegt der Zustimmung des Präsidiums.

Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

2. Die Organamtsträger, Ausschussmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Präsidium setzt die entsprechenden Regelungen in einer Kostenerstattungsrichtlinie fest.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Finanzordnung werden im Präsidium beraten und vom Hauptausschuss in Kraft gesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Finanzordnung tritt nach Genehmigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.11.2023 in Kraft.